

Berufskunde

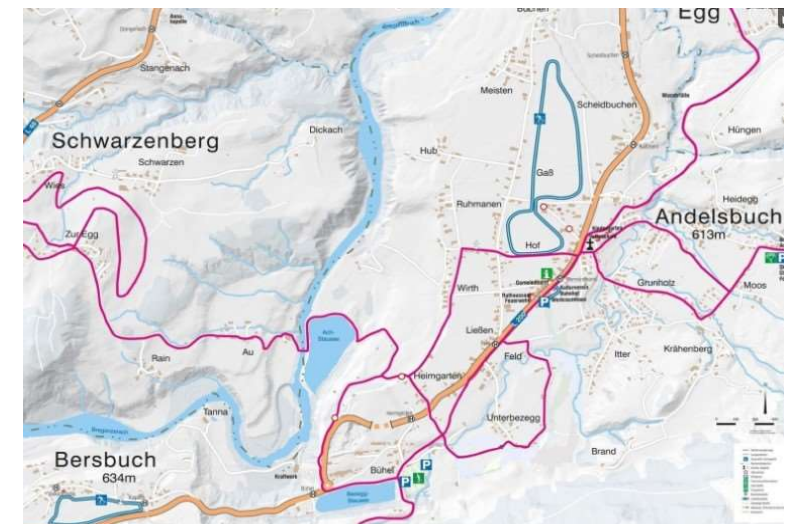
LANGLAUFANWÄRTER

Siegi Stemer 2025



Grundkenntnisse für die Langlauflehrer-Tätigkeit

- mit Verweisen zu Unterrichtsbereichen wie z.B.
 - Tourismuskunde
 - Ausrüstungskunde
 - Bewegungs-und Unterrichtslehre
 - Erste Hilfe
 - Naturschutz
 - Lawinenkunde



Themenbereiche der Berufskunde

Vorgabe: Verordnung der Landesregierung über Ausbildungskurse und Prüfungen sowie Anerkennungen von Prüfungen und Ausbildungen nach dem Schischulgesetz, LGBl.Nr.9/2020, § 41 Theoretischer Teil des Ausbildungskurses

a) Berufskunde:

Vertiefte Kenntnisse des Schischulgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften; Verständnis für zivilrechtliche- und strafrechtliche Haftungsfragen; Verantwortlichkeiten des Langlauflehrers (Sorgfaltspflichten); Kenntnisse der FIS-Verhaltensregeln;

- **Berufsethos: Kompetenzen, Dienstleistung, Fortbildung**
- **Rechtliche Grundlagen: EU-Richtlinien, Vorarlberger Schischulgesetz, Verordnungen**
- **Vorarlberger Schilehrerverband: Organisation + Aufgaben**
- **Langlauflehrer/Anwärter: Verantwortung/Sorgfaltspflichten/Haftungsfragen**
- **Einteilung des Langlaufgeländes: Definition/Markierungen**
- **FIS Verhaltensregeln für Langläufer:innen: praktische Anwendung**

➔ *Verweise zu anderen Unterrichtsbereichen*

Berufsethos - Kompetenzen, Dienstleistung, Fortbildung

Ziele der Ausbildung:

- ✓ vermittelt Kompetenzen, um Anfänger als auch Fortgeschrittene sicher und motivierend zu unterrichten.
 - ✓ kombiniert theoretisches Wissen mit praktischen Fertigkeiten und berücksichtigt die Rahmenbedingungen im Tourismusbereich.
 - ✓ befähigt Absolvent:innen, Unterrichtseinheiten zu planen und durchzuführen, die Technik zu verbessern und ein nachhaltiges Langläuferlebnis (Klassisch, Skating, Off-track) zu vermitteln.
- **Kompetenz(en), Freundlichkeit, Pünktlichkeit, Begeisterung**
 - **Vorbildwirkung:** gutes Auftreten vor, während und nach dem Unterricht
 - **Persönlichkeit:** Gäste stehen im Mittelpunkt! Lehrer übt Bescheidenheit!
 - **Verantwortung:** Sicherheit und Gesundheit aller an erster Stelle!
 - **Betreuung:** Lehrer sind „Kümmerer“, Dienstleister + kompetente Ansprechpartner - auch bei Fragen zu Ausrüstung, Umgebung, Infrastruktur etc.
 - **Fort- und Weiterbildung:** ständige Erweiterung der Fachkompetenzen, Training, Austausch mit Kolleg:innen, Fachliteratur, Lehrplan/Übungsreihen, Sprachen usw.

MOTTO: *Wer aufhört besser zu werden, hat schon aufgehört, gut zu sein!*

Rechtliche Grundlagen - EU Richtlinien



3 für Schneesportlehrer/Schischulen wichtige EU-Vorgaben:

a) EU - Richtlinie zur Niederlassungsfreiheit und

b) EU - Richtlinie zur Dienstleistungsfreiheit:

regeln die Mobilität von Unternehmen (hier: Schischulen, konzessionierte Lehrer) und Arbeitnehmern (hier: Schneesportlehrer) innerhalb der EU

c) **EU-Diplom-Anerkennungs-Richtlinie:**

grundsätzliche (gegenseitige) Anerkennung von Lehrkräften (z.B. Schilehrer) in den EU-Mitgliedsländern

- Genauere Regelungen: Delegierte Verordnung der EU-Kommission (2019):
Ausbildungsrahmen und gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für Skilehrer
- Wenn erforderlich: Anpassung/Eignungsprüfung mit 3 Modulen: *Kommunikation (Sprache), *technisches Eigenkönnen (Riesenslalom auf Zeit), *Security-Test (Alpinkunde, Schnee- und Lawinenkunde)

Rechtliche Grundlagen - Vorarlberger Schischulgesetz



Vorarlberger Schischulgesetz (LGBl. Nr. 4/2020 - März 2020)

3 Geltungsbereiche: Unterrichten, Führen und Begleiten in allen Schneesportarten

3 SPARTEN: Ski alpin, Snowboard, Langlaufen

- Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (z.B. Familie, Verein, Schulen, Schikader, Bergführer ...)
- Wichtige Abschnitte: Bewilligungen von Schischulen und Einzelschilern (Konzession), Organisation und Betrieb von Schischulen, Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, Schilerverband, Aus- und Fortbildungen, Prüfungen, Anerkennungen, Ausflugsverkehr, Aufsicht, Kontrollorgane
- Lehrkräfte: (Kinderbetreuungspersonen), Anwärter, (Landes-) Schilerner, Diplomschilerner, Schiführer, Langlauflehrer, Diplomlanglauflehrer, Snowboardlehrer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer
- Kontrollorgane des Schilerverbandes - Aufgaben: Überprüfung von Berechtigungen (auch im Ausflugsverkehr), Feststellung von Übertretungen, Anzeigen

Ausbildungsverordnung (LGBl.Nr.9/2020) regelt die Ausbildungskurse, Prüfungen, Anerkennungen **Quelle:** <https://www.ris.bka.at>

Rechtliche Grundlagen - Vorarlberger Schischulgesetz



Novellierung März 2020:

- Spartenausbildung (Ski alpin, Snowboard, **Langlaufen**)
- für volle Bewilligung (Einzelkonzession oder Schischulleitung):
Qualifikation in allen 3 Sparten + 25 Wochen Praxis auf Diplomebene
- Zulassung zur Langlauf(Landes)lehrerprüfung - mind. 3-wöchige Praxis als Langlauflehrer-Anwärter
- Zulassung zur Diplomlanglauflehrerprüfung - mind. 3 Monate Unterricht als Langlauf(Landes)lehrer
- Kinderbetreuungspersonen (in abgegrenztem Übungsgelände - z.B. „Kinderland“)
- Wiedereinführung „Anwärter“ (vorher: Praktikant)
- Schneesportlehrer als Überbegriff



Quelle: <https://www.ris.bka.at>

Vorarlberger Schilehrerverband - Organisation + Aufgaben



Rechtsform: "Körperschaft öffentlichen Rechts"

gesetzliche Berufsvertretung aller Schischulen und Lehrkräfte in Vorarlberg (Pflichtmitgliedschaft)

Aufgaben:

- Aufsicht über Schischulen und konzessionierte Schneesportlehrer
- Organisation + Durchführung der Aus- und Fortbildungen, Prüfungen; Ausgabe der Ausweise
- Anerkennung von Regeln für das Unterrichten, Führen und Begleiten
- Interessensvertretung gegenüber Behörden, Land, Bund, EU
- Kooperation mit anderen Verbänden, Förderung des Schisports - auch in Sicherheitsfragen
- Dokumentation von Daten (Datenbank)



Organe des Verbandes (Wahl alle 4 Jahre)

- Vollversammlung, Ausschuss, Vorstand, Obmann, Rechnungsprüfer, Kontrollorgane
- VSLV unterhält für seine Aufgaben eine Geschäftsstelle sowie die Ausbildungsleitung + das Lehrteam

Verantwortung, Sorgfaltspflichten, Haftung

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist nicht nur haftungsrechtlich ein Thema, sondern mitentscheidend für die Unfallprävention und gehört schlicht zum guten Langlaufunterricht.

- **Sorgfältige Vorbereitung** – z.B. Loipenbericht, Wetterbericht, welche Gäste/Schüler?
- **Überprüfung der Ausrüstung:** Ausrüstung der Schüler/Gäste muß für die Person “passen” und „betriebsicher“ sein; bei Mängeln ist darauf aufmerksam zu machen → **Ausrüstungskunde**
- **Aufwärmen, Einschätzung der Gäste/Schüler, Verhältnisse, Geländewahl**
- **Methodisches Vorgehen - Skigewöhnung, Fahren und Bremsen, Fallen und Aufstehen**
- **Vermittlung der FIS-Regeln für Langläufer:innen,** Vermittlung des richtigen Verhaltens im Schigelände sowie Information über alpine Gefahren und Schutz der Natur.
- **!!! Gelände-, Spur- und Tempowahl:** je nach Schnee- und Wetterverhältnissen, Tageszeit, Können, Kondition, Tagesverfassung...

→ **Verweise: Wetterbericht, Loipenbericht, Telefonnummern, Unfallmeldungen**

Verantwortung, Sorgfaltspflichten, Haftung

- Unterrichten stets so, dass **Sicherheit und Gesundheit** aller gewährleistet ist (abhängig von Können, Gelände, Wetter, Tages-, Jahreszeit, Leistungsfähigkeit).
- **Vermeidung von Überforderung:** Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, besonders bei “Schwächeren”
- **Unterricht nach anerkannten Regeln:** Fertigkeiten und Kenntnisse bestmöglich vermitteln, Unterricht nach Lehrplan + Übungsreihen

➔ *Verweis: Unterrichts- und Bewegungslehre, Lehrplan, Übungsreihen*

- Mitführung von **Erste Hilfe Materialien**
- Verpflichtung zur **Hilfeleistung bei Unfällen**

➔ *Verweis: Erste Hilfe*

- **Berufsbekleidung**
- Mitführung des **Ausweises**

Verantwortung, Sorgfaltspflichten, Haftung

- **Haftung:** Verpflichtung zum Schadensersatz für schuldhafte Pflichtverletzungen (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden).
- Die Schischule (der konzessionierte Lehrer) ist als Vertragspartner des Gastes in der Haftung.
- Es gilt immer der Grundsatz der Eigenverantwortung (Haftung der Lehrperson nur bei krasser Fehleinschätzung/grober Fahrlässigkeit).
- Oberste Pflicht: Wahrung der körperlichen Sicherheit und Gesundheit - von Bedeutung z.B. bei Fragen der Ausrüstung, Witterung, Gelände-, Spur- und Tempowahl
- Haftung kann bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit **nicht** ausgeschlossen werden.
- **gesetzliche Versicherungspflicht** (Schischule/konzess. Schilehrer)

Quellen: Vorarlberger Schischulgesetz; Snowsport Austria, Vom Einstieg zur Perfektion, S. 386ff; Dr. Beatrice PACHMAYR, Sorgfaltspflichten und Haftung der Langlauflehrperson

Das Langlaufgelände – Definition/Markierungen

KLASSISCHE TECHNIK, SKATING, OFF-TRACK

- **Langlaufloipen** sind markiert, vor Gefahren (insbes. Lawinen) geschützt, präpariert und kontrolliert.
- **Langlauftrouten** sind markiert, „nur“ vor Lawinen geschützt, weder präpariert noch kontrolliert.
- Anmerkung: Beides sind Wege (im Sinne des ABGB), was haftungsrechtliche Fragen mit sich bringt.

3 LOIPENSCHWIERIGKEITSGRADE

• Blau – leicht:

für Anfänger und Kinder, die zum ersten Mal langlaufen;
überwiegend flach, in der Regel nicht mehr als 10 Prozent Gefälle (bzw. Anstieg);
durchgespurte Kurven mit großen Radien;

• Rot – mittelschwierig:

für etwas Erfahrene; Strecken führen durch „welliges“ Gelände und können bis zu 20 Prozent Gefälle/Anstieg aufweisen, in offenem Gelände auf kurzen Abschnitten mehr.

- **Schwarz – schwierig:** Loipen mit schwarzer Markierung für sehr erfahrene und sportliche Langläufer. Anstiegs- und Gefällstrecken auch deutlich über 20 Prozent.



Das Langlaufgelände – Definition/Markierungen

Warnzeichen, Sperrzeichen

			ACHTUNG! Hochalpinen Gebäude - verlassen Sie auf gar keinen Fall die gespürte Leiser! Gletscherpalten!
--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Gefahrenzeichen

Hinweiszeichen

--	--	--	--

Verbotszeichen

--	--	--	--

Die 10 FIS Verhaltensregeln für Langläufer:innen



1. **Rücksichtnahme auf die anderen:** Verhalten stets so, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.
2. **Beschilderung, Laufrichtung und Lauftechnik:** Markierungen, Schilder, Laufrichtung und -technik beachten.
3. **Wahl von Spur und Piste:** Auf Doppel- und Mehrfachspuren in der rechten Spur laufen. In Gruppen hintereinander in der rechten Spur laufen. In freier Lauftechnik auf der Piste rechts laufen.
4. **Überholen:** Überholen rechts oder links. Der vordere Läufer muß nicht, sollte Überholende passieren lassen.
5. **Gegenverkehr:** Bei Begegnungen jeweils nach rechts ausweichen. Abfahrende Langläufer haben Vorrang.
6. **Stockführung:** In der Nähe von anderen Langläufern Stöcke möglichst nah am Körper führen.
7. **Anpassung der Geschwindigkeit:** vor allem auf Gefällstrecken Geschwindigkeit dem eigenen Können, dem Gelände, der Verkehrsdichte und Sichtweite anpassen. Immer ausreichend Abstand einhalten. In Notfällen kontrolliert fallen lassen, Zusammenstöße vermeiden.
8. **Freihalten der Loipen und Pisten:** Bei Sturz oder Pause Loipe/Piste schnellstmöglich verlassen.
9. **Hilfeleistung:** Bei Unfällen ist jede/r zur sofortigen Hilfeleistung verpflichtet.
10. **Ausweispflicht:** ... ob Zeuge oder Beteiligter, jede/r muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.



Danke für die Aufmerksamkeit!

